



GESCHÄFTSORDNUNG

Ninepin Bowling Schere e.V.

Beschluss der Konferenz am 11. Oktober 2008 in Hagen (GER),



Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>	
1	Geltungsbereich und Zweck	3
2	Die Organe der NBS	3
3.	Konferenz der NBS	3
3.1	Verantwortung der Konferenzleitung	3
3.2	Rederecht in der Konferenz	3
3.3	Abstimmungen	4
4	Präsidium der NBS	4
4.1	Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeiten und Verantwortung	4
5	Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der NBS	4
5.1	Vorwort	4
5.2	Präsidiumssitzungen	4
6	Rechtsorgane	5
6.1	Schiedskommission	5
6.2	Rechtsausschuss	5
7.	Rechnungsprüfung	6
7.1	Rechnungsprüfer	6
8.	Ausschüsse	6
8.1	Allgemeines	6
8.2	ständiger Ausschuss „ Sportausschuss“	6
8.3	ständiger Ausschuss „ Schiedsrichterausschuss“	6
8.4	ständiger Ausschuss „ Jugendausschuss“	6
9.	Wahlen	7
9.1	Allgemeines	7
9.2	Wahlen zur Besetzung der Organe der NBS	7
10.	Zeichnungsberechtigung für die NBS	7
11.	Sonstiges	8
12.	Inkrafttreten	8



Einleitung

Die Sektion Ninepin Bowling Schere in der WNBA hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Geschäftsordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der NBS verbindlich. In Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung der NBS regelt diese Geschäftsordnung den inneren Geschäftsgang der NBS.

2. Die Organe der NBS

Nach § 12 der Satzung sind Organe der NBS

- a) die Konferenz (§ 13 Satzung)
- b) das Präsidium (§ 15 Satzung)
- d) der Rechtsausschuss (§ 18 Satzung)

3. Konferenz der NBS

3.1 Verantwortung der Konferenzleitung

Der Vorsitzende der Konferenz (Präsident, beauftragte Vizepräsident oder bei deren Abwesenheit ein aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählter Vorsitzender) ist für die Einhaltung der Statuten und die Geschäftsordnung einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Abstimmungen in der Konferenz verantwortlich.

Der Vorsitzende kann für die Zeit der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte die Leitung der Konferenz auf das sachlich zuständige Präsidiumsmitglied delegieren. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Vorsitzenden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz.

3.2 Rederecht in der Konferenz

Zu jedem Punkt der Tagesordnung und über jeden Antrag ist die Debatte zu eröffnen. Den Redewünschen der Anwesenden in der Konferenz ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nachzukommen. Die Redezeit je Person ist auf 10 Minuten beschränkt. Ohne Worterteilung durch den Vorsitzenden oder seines Beauftragten darf kein Anwesender das Wort ergreifen. In allen Debatten zu gestellten Anträgen gebührt dem Antragsteller das Schlusswort.

Wird von einem Redner das Wort „Zur Geschäftsordnung“ gefordert, ist diesem sofort das Wort zu erteilen. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist ein Antrag zur Geschäftsordnung über den sofort abzustimmen ist. Für die Annahme dieses Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach dem angenommenen Antrag haben nur noch der Antragsteller und der Vorsitzende der Konferenz oder sein Beauftragter das Schlusswort.

Fédération Internationale des Quilleurs World Ninepin Bowling Association Ninepin Bowling Schere



Eine nachträgliche Berichtigung ist nach „Schluss der Debatte“ in der Reihenfolge der Wortmeldungen zulässig. Diese Wortmeldungen dürfen sich nur auf den zu berichtenden Gegenstand oder Wortlaut beziehen.

Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden „Zur Sache“ zu ermahnen. Eine zweimalige Ermahnung zieht den Verlust des Wortes nach sich.

3.3 Abstimmungen

In Ergänzung zu § 14 Abs. 3 Satzung sind Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache möglichst während der Debatte zu stellen und im Zusammenhang mit dem Hauptantrag abzustimmen.

Anträge, die durch Beschluss bereits erledigt sind, können nur dann wieder zur Debatte zugelassen werden, wenn nach Begründung des neuen Antrages die Konferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die erneute Behandlung der Sache und damit für diesen Antrag ist.

Wenn vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder verlangt wird, eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen, muss dem entsprochen werden. Abstimmungen zu Wahlen siehe § 14 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Satzung.

4. Präsidium der NBS

4.1 Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeit und Verantwortung

Die Mitglieder des Präsidiums sind abschließend in § 15 Abs. 1 der Satzung aufgezählt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der NBS und hat für die Abwicklung der Geschäfte der NBS zu sorgen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder die weiteren Ordnungen der NBS einem anderen Organ der NBS übertragen sind. Bei seiner Tätigkeit ist das Präsidium der NBS an die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ, der WNBA und der NBS gebunden.

5. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der NBS

5.1 Vorwort

Alle Funktionäre der NBS haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium der NBS auszuüben. Neben den in der Satzung und den weiteren Ordnungen aufgeführten Aufgaben sind den Funktionären der NBS folgende weiteren Aufgaben übertragen. Diese Aufgaben regelt der Anhang 1 dieser Geschäftsordnung.

5.2 Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums der NBS werden bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Präsidiums verlangen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom für die Vertretung berufenen Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Den Ehrenvorsitzenden der NBS sind die Einladungen zu den Präsidiumssitzungen mit Tagesordnung zuzuleiten. Die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen steht den

Fédération Internationale des Quilleurs

World Ninepin Bowling Association

Ninepin Bowling Schere



Ehrevorsitzenden frei. Durch eine Teilnahme entstehende Kosten (z. B. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden von der NBS nur dann übernommen, wenn die Teilnahme vom Präsidenten ausdrücklich erbeten wurde.

Den Vorsitz der Präsidiumssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Zum weiteren Verfahren siehe auch § 15 Ziffer 5 der Satzung.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches an die Mitglieder des Präsidiums, an die Rechnungsprüfer und an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses sowie an die WNBA und die FIQ zu verteilen ist.

6. Rechtsorgane

6.1 Schiedskommission

Wenn aus dem Verbandsverhältnis zwischen NBS und einem seiner Mitgliedsverbände oder zwischen den Mitgliedsverbänden untereinander resultierende Streitigkeiten nicht anders beigelegt werden können, ist eine Schiedskommission einzusetzen. Bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden kann der Vorgang brieflich durchgeführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 12 i. V. m. den Ziffer 9 bis 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der NBS. Die an das Präsidium gerichteten Schreiben sind an das Sekretariat der NBS zu senden.

Nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser innerhalb von sechs Wochen die Schiedskommission zu einer Sitzung einzuberufen, bei der dann der Streitfall zu verhandeln und ein Schiedsspruch zu erlassen ist.

Die Verfahren vor der Schiedskommission sind gebührenfrei.

Die Kosten der Streitparteien sind von diesen zu tragen, es sei denn, die Schiedskommission verteilt diese ganz oder teilweise anderweitig. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Mitglieder der Schiedskommission, der Streitparteien bei anderweitiger Verteilung sowie der NBS sind von der unterlegenen Streitpartei zu tragen. Abweichend davon kann die Schiedskommission auch die Übernahme dieser Kosten ganz oder teilweise anderweitig verteilen. Die Vorsitzende teilt im Falle einer anderweitigen Verteilung dies dem Sekretariat der NBS mit.

Die gesamten Streitkosten werden entsprechend den Vorgaben der Schiedskommission den Streitparteien vom Sekretariat der NBS in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Reisekosten gilt die Finanz- und Reisekostenordnung der NBS.

Bei Nichtzahlung der Kosten durch eine Streitpartei erlöschen die Rechte des betreffenden Mitgliedsverbandes solange bis die Zahlung erfolgt ist (§ 10 Absatz 3 Satzung).

6.2 Rechtsausschuss

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ist in Ziffer 7.2 Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.



7. Rechnungsprüfung

7.1 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind direkt der Konferenz verantwortlich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 17 Satzung der NBS und Ziffer 9 Finanz- und Reisekostenordnung der NBS.

Die Rechnungsprüfer können vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Sie haben im Präsidium kein Stimmrecht.

8. Ausschüsse

8.1 Allgemeines

Die Ausschüsse sind dem Präsidium direkt unterstellt und für die Bearbeitung des ihnen zugewiesenen Sachgebiets zuständig. Die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse müssen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

Nicht ständige Ausschüsse können bei Bedarf jederzeit von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt oder aufgelöst werden. Mit der Einsetzung eines nicht ständigen Ausschusses muss das den Ausschuss einsetzende Organ der NBS das Arbeitsgebiet, die Finanzierung, den Kostenträger und die Person des Vorsitzenden festlegen.

Die weiteren Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorsitzenden/ernannten Vorsitzenden von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt.

8.2 Ständiger Ausschuss „Sportausschuss“

Der Sportausschuss ist für die Fortentwicklung des Kegelsports durch Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und die Koordinierung diesbezüglich eingebrachter Änderungsvorschläge für die Sportordnung der NBS sowie für die Beratung und Unterstützung des Sportdirektors in allen sportlichen Angelegenheiten zuständig. Den Vorsitz führt der Sportdirektor. Der Sportausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Sportdirektor zusammen.

8.3 Ständiger Ausschuss „Schiedsrichterausschuss“

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Fortentwicklung des Schiedsrichterwesens durch Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und die Koordinierung diesbezüglich eingebrachter Änderungsvorschläge für die Schiedsrichterordnung der NBS zuständig. Den Vorsitz führt der Schiedsrichterobmann. Der Schiedsrichterausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Schiedsrichterobmann zusammen.

8.4 Ständiger Ausschuss „Jugendausschuss“

Der Jugendausschuss ist für die Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen der Jugend der NBS zuständig. Den Vorsitz führt der Jugendwart. Der Ausschuss tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Jugendwart zusammen.



9. Wahlen

9.1 Allgemeines

Die Bestimmungen für die Wahl des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses sind im § 14 der Satzung der NBS verankert.

Bei der Wahl eines Ausschussvorsitzenden und bei der Einsetzung von Ausschussmitgliedern ist sinngemäß zu verfahren.

9.2 Wahlen zur Besetzung der Organe der NBS

a) Allgemeines

Die Konferenz bestimmt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ durch den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter und zwei Beisitzer als Helfer des Wahlleiters. Der Wahlleiter übernimmt anschließend für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz in der Konferenz. Die Fortführung der Konferenz nach dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ übernimmt der dann im Amt befindliche Präsident.

b) Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Funktionäre für die Ämter im Präsidium sind einzeln zu wählen. Vor der Wahl des einzelnen Funktionärs gibt der Wahlleiter die vorhandenen Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Nach der Wahl des jeweiligen Funktionärs gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert den gewählten Funktionär auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

c) Wahl der Rechnungsprüfer

Der Wahlleiter gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Alle Kandidaten werden gleichzeitig im Blockverfahren zur Wahl aufgerufen. Auf dem Stimmzettel können dann bis zu zwei Kandidaten gewählt werden. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Rechnungsprüfer gewählt. Der von der Stimmenanzahl her nächstfolgende Kandidat ist der Ersatzmann. Nach der Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die gewählten Funktionäre auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

d) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses

Der Wahlleiter gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Alle Kandidaten werden gleichzeitig im Blockverfahren zur Wahl aufgerufen. Auf dem Stimmzettel können dann bis zu drei Kandidaten gewählt werden. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Rechtsausschusses gewählt. Nach der Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die gewählten Funktionäre auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

10. Zeichnungsberechtigung für die NBS

a) Verpflichtende Urkunden und Schriftstücke der NBS sind ausschließlich vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen. Nur dann haben die Vereinbarungen für die NBS eine bindende Wirkung. Ansonsten haften die Unterzeichner persönlich.



- b) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident.
- c) Ist der Posten des Generalsekretärs nicht besetzt, unterzeichnet in den Fällen gem. Pkt. 10 a ein anderes Präsidiumsmitglied.
- c) Für allgemeine Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs und ohne Eingehen einer Verpflichtung der NBS ist das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied eigenständig und allein zeichnungsberechtigt.

11. Sonstiges

- a) Mitteilungen und Beschlüsse des Präsidiums, die alle Mitglieder der NBS betreffen und nicht in einer Ausschreibung zu einem Wettbewerb veröffentlicht werden, sind allen Mitgliedsverbänden bekannt zu geben. Sofern die Mitteilungen und Beschlüsse auf der Website der NBS eingestellt werden, genügt der Hinweis der Veröffentlichung an alle Mitgliedsverbände.
- b) Die Erstellung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium der NBS. Änderungen müssen vom Präsidium beschlossen und den Mitgliedern der NBS nach Buchstabe a) zur Kenntnis gebracht werden.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch die Konferenz am 11.10.1008 beschlossen und wird sofort wirksam.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.